

Reglement über das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (Prüfungsreglement Allgemeinbildung)

vom 9. Juli 2008

Die Bildungsdirektion,

gestützt auf Art. 66 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG), die Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV), die Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006 (VMAB) sowie § 26 des EG zum Berufsbildungsgesetz vom 21. Juni 1987,

verordnet:

A. Allgemeines

Geltungsbereich § 1. ¹ Dieses Reglement regelt das Qualifikationsverfahren für das Fach Allgemeinbildung.

² Es ist anwendbar auf Lernende an Berufsfach- und Vollzeitschulen der beruflichen Grundbildung, die zum Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder des Berufsattests führen. Ferner ist es anwendbar auf Personen, welche die beruflichen Qualifikationen nach Art. 15 und 32 BBV erworben haben.

Gewichtung der Lernbereiche § 2. Die Lernbereiche Sprache und Kommunikation sowie Gesellschaft werden im Qualifikationsverfahren gleich gewichtet.

Berechnung der Noten § 3. ¹ Für die Umrechnung von erteilten Punkten in Notenwerte wird folgende Formel verwendet:

$$\frac{(\text{erzielte Punktzahl}) \times 5}{(\text{maximal mögliche Punktzahl})} + 1$$

² Auf diese Weise errechneten Noten werden auf eine Dezimalstelle gerundet. Im Falle der Qualifikationsteilbereiche Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung werden die errechneten Noten auf halbe gerundet.

Aufbewahrung und Rückgabe von Prüfungsunterlagen § 4. ¹ Die Schule, welche das Qualifikationsverfahren durchführt, bewahrt die Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Qualifikationsverfahrens mindestens ein Jahr lang auf. In Rechtsmittelverfahren sind die Akten bis zum rechtskräftigen Entscheid aufzubewahren.

² Das Produkt der Vertiefungsarbeit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nach der Abgabe des Notenausweises ausgehändigt werden, sofern kein Rechtsmittelverfahren hängig ist.

B. Organisation

Prüfungs-
kommission

§ 5. Die Prüfungskommission Allgemeinbildung überwacht die Vorbereitung und Durchführung des Qualifikationsverfahrens im Fach Allgemeinbildung und erlässt die erforderlichen fachtechnischen und organisatorischen Anweisungen.

Prüfungsleitung

§ 6. ¹ Jede Schule, die im Fach Allgemeinbildung ein Qualifikationsverfahren durchführt, bestellt eine Prüfungsleitung.

² Die Prüfungsleitung ist für die Durchführung des Qualifikationsverfahrens im Fach Allgemeinbildung an der betreffenden Schule sowie für das Beratungsangebot gemäss § 27 verantwortlich.

Examinatorinnen
und
Examinatoren

§ 7. Examinatorin oder Examinator ist eine das Fach Allgemeinbildung unterrichtende Lehrperson. Sie führt die Prüfungen durch, korrigiert und bewertet sie.

Expertinnen und
Experten

§ 8. ¹ Das Fach Allgemeinbildung unterrichtende Lehrpersonen können als Expertinnen und Experten eingesetzt werden. Sie werden nach Massgabe dieses Reglements zur Leistungsbeurteilung beigezogen.

² Können sich Examinatorin oder Examinator und Expertin oder Experte über eine Note nicht einigen, wird diese durch die Prüfungsleitung festgelegt.

Mittelschul- und
Berufsbildungs-
amt

§ 9. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt entscheidet über aufsichtsrechtliche Massnahmen, insbesondere über den ausserordentlichen Beizug von Expertinnen und Experten sowie über den Entzug der Bewilligung zur Durchführung des Qualifikationsverfahrens.

C. Zeugnis- und Erfahrungsnoten

Zeugnisnoten

§ 10. ¹ Pro Semester wird je eine Zeugnisnote für die Lernbereiche Sprache und Kommunikation sowie Gesellschaft erteilt. Im letzten Lehrjahr wird in beiden Lernbereichen lediglich je eine Note im letzten Semester erteilt. Kann auf Grund einer Dispensation durch die Schulleitung keine Zeugnisnote erteilt werden, wird im Zeugnis der Vermerk „dispensiert“ eingetragen.

² Die Zeugnisnoten werden auf der Basis von mindestens drei erteilten Noten pro Lernbereich und Semester ermittelt und in halben und ganzen Notenwerten angegeben. Die Leistungsbeurteilungen werden auf Grund von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen vorgenommen. Diese können vorangekündigt oder unangekündigt erfolgen.

³ Sofern keine Dispensation vorliegt, ist bei einer Verhinderung, die innert einer

von der Schule festgesetzten kurzen Frist belegt und von den Lehrvertragsparteien anerkannt wird, eine möglichst gleichwertige Ersatzprüfung so bald als möglich durchzuführen. Bei genügender Anzahl Semesternoten liegt es im Ermessen der Lehrperson, ob eine Ersatzprüfung angesetzt wird.

⁴ Liegen für die Abwesenheiten der lernenden Person keine wichtigen Gründe vor, so wird die nicht absolvierte Prüfung mit der Note 1 bewertet.

Erfahrungsnote

§ 11. ¹ Die Erfahrungsnote ergibt sich aus dem auf halbe Noten gerundeten arithmetischen Mittel der Zeugnisnoten aller Semester, für die im Fach Allgemeinbildung eine Note erteilt wurde.

² Wiederholt eine lernende Person im Fach Allgemeinbildung das letzte Jahr der Grundausbildung an einer Berufsfachschule oder besucht sie einen entsprechenden Jahreskurs mit mindestens 120 Lektionen, so zählen für die Erfahrungsnote nur die in diesem Schuljahr erzielten Noten.

D. Vertiefungsarbeit

Zeitpunkt, Dauer und Kosten

§ 12. ¹ Die Vertiefungsarbeit wird im letzten Ausbildungsjahr durchgeführt und in der Regel vor Beginn der Schlussprüfung und dem berufspraktischen Teil der Lehrabschlussprüfung abgeschlossen.

² Die Vertiefungsarbeit wird sowohl ausserhalb als auch während des Unterrichts durchgeführt. Während des Unterrichts stehen den Kandidatinnen und Kandidaten ohne die Präsentation 24 bis 36 Lektionen zur Verfügung.

³ Die Prüfungskommission kann in besonderen Fällen andere Regelungen treffen.

⁴ Die persönlichen Aufwendungen, die bei der Erstellung der Vertiefungsarbeit anfallen, werden grundsätzlich von den Lernenden getragen.

Einzel- oder Gruppenarbeit, übrige Rahmenbedingungen

§ 13. ¹ Die Vertiefungsarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden.

² Wird sie in Form einer Gruppenarbeit erbracht, wird mindestens die Präsentation als Einzelleistung bewertet.

³ Die Vertiefungsarbeit ist selbstständig zu verfassen. Alle beim Erstellen der Vertiefungsarbeit beanspruchten Hilfen und verwendeten Quellen sind anzugeben. Der Schullehrplan regelt die Rahmenbedingungen und die zu beachtenden Fristen sowie die Folgen in Bezug auf die Bewertung der Arbeit, wenn diese Vorgaben nicht beachtet werden.

⁴ Die Prüfungsleitung informiert über sämtliche Rahmenbedingungen,

insbesondere über die Anforderungen in Bezug auf die Ausgestaltung der Arbeit und die Angabe der verwendeten Quellen. Ferner orientiert sie über die Fristen sowie die Folgen, wenn diese Vorgaben nicht beachtet werden.

Bewertung der Vertiefungsarbeit

§ 14. ¹Die Vertiefungsarbeit besteht aus folgenden Teilen:

a) Gewichtung

- a. Prozess der Erarbeitung,
- b. Produkt,
- c. Präsentation.

²Diese Teile werden nach der im Schullehrplan festgelegten Gewichtung zu mindestens 25 Prozent bewertet.

b) Mängel: Nicht fristgemässe Abgabe oder fehlende Präsentation

§ 15. ¹Wird die Vertiefungsarbeit nicht fristgemäss abgegeben, so wird dieser Mangel bei der Bewertung angemessen berücksichtigt.

²Wird eine Präsentation ohne zwingenden Verhinderungsgrund nicht geleistet, werden für diesen Qualifikationsteil keine Punkte vergeben und die Note 1 erteilt.

c) Beizug von Expertinnen, Experten

§ 16. Ergibt die Bewertung des Produkts eine Note unter 4, wird eine Expertin oder ein Experte für eine zweite Bewertung beigezogen. Die Präsentation findet im Beisein dieser Person statt und wird von dieser mitbewertet.

d) Plagiat und ungenügende Quellenangaben

§ 17. ¹Die Vertiefungsarbeit kann in anonymisierter Form zum Zweck der Feststellung von Plagiaten in einer Datenbank erfasst werden.

²Wird bei der Beurteilung der Arbeit festgestellt, dass sie abgeschrieben oder mit Hilfe Dritter verfasst worden ist, wird keine Beurteilung vorgenommen und die Zulassung zur Schlussprüfung verweigert.

³Ergibt sich aus den Umständen, dass nur Teile des Produkts nicht selbständig erarbeitet worden sind, entscheidet die Prüfungsleitung, ob die Bewertung unter Ausschluss dieser Teile erfolgt, die Vertiefungsarbeit zu wiederholen oder allenfalls unter angemessenem Notenabzug teilweise neu zu erstellen ist.

⁴Unzureichende Quellenangaben, die den Vorgaben von § 13 Absatz 3 nicht entsprechen, werden bei der Beurteilung angemessen berücksichtigt.

e) Vorzeitige Bekanntgabe von Noten

§ 18. Die Noten für den Prozess der Erarbeitung und das Produkt werden den Kandidatinnen und Kandidaten vor der Präsentation bekanntgegeben. Diese Bewertung kann im Zusammenhang mit dem Schlusssentscheid angefochten werden.

E. Schlussprüfung

Zeitpunkt und
Dauer

§ 19. ¹ Lernende, die sich auf den Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses vorbereiten, absolvieren eine Schlussprüfung. Diese findet am Ende des letzten Semesters der beruflichen Grundbildung statt.

² Die Prüfungstermine werden von der Prüfungskommission festgelegt.

³ Die Schlussprüfung wird in der Regel schriftlich durchgeführt und dauert 120 bis 180 Minuten.

⁴ Mündliche Prüfungen dauern 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

Prüfungsaufgaben

§ 20. ¹ Die Prüfungsleitung sorgt dafür, dass die Prüfungsaufgaben dem Lehrplan der Schule sowie den Vorgaben des Bundes und des Kantons entsprechen.

² Sie stellt der Prüfungskommission die vollständigen Prüfungsunterlagen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu.

Beizug von -
Expertinnen,
Experten

§ 21. ¹ Ergibt die Bewertung der Schlussprüfung eine Note unter 4, wird eine Expertin oder ein Experte für eine zweite Bewertung beigezogen.

² Mündliche Prüfungen erfordern den Beizug einer Expertin oder eines Experten.

Rahmenbedingungen und
Hilfsmittel

§ 22. ¹ Der Schullehrplan regelt die Rahmenbedingungen der Schlussprüfung und den Einsatz erlaubter Hilfsmittel.

² Die Prüfungsleitung informiert die Lernenden vor Beginn der Schlussprüfung über die Rahmenbedingungen.

Fernbleiben von
der Prüfung

§ 23. ¹ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Prüfungsabbruches entscheidet die Prüfungsleitung.

² Kandidatinnen oder Kandidaten, die aus wichtigem Grund verhindert sind, an der Schlussprüfung teilzunehmen, werden von der Prüfungsleitung ihrer Schule zu einer Ersatzprüfung aufgeboten.

³ Kommt eine Kandidatin oder ein Kandidat zu spät zur Prüfung oder bricht diese ohne Genehmigung ab, wird die abgegebene Arbeit bewertet. Sind keine verwertbaren Antworten oder Lösungen vorhanden, wird die Note 1 erteilt.

⁴ Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund einer Prüfung fern oder ist diese Person nicht zur Prüfung zugelassen, so erfüllt sie die für den Abschluss der beruflichen Grundbildung vorausgesetzte Qualifikation in der Allgemeinbildung nicht und muss diesen Qualifikationsbereich wiederholen.

Unregelmässigkeiten

§ 24. ¹ Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel

verwendet, während einer Prüfung unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert, die Prüfungsarbeit nicht selbstständig verfasst oder die Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen hat, erklärt die Prüfungsleitung die Prüfung für nicht bestanden.

² Sind nur Teile der Prüfung durch das Fehlverhalten betroffen, entscheidet die Prüfungsleitung, ob

- a. auf Kosten der Kandidatinnen und Kandidaten in der laufenden oder nächstfolgenden Prüfungsperiode entsprechende Nachprüfungen zu absolvieren sind oder
- b. das Qualifikationsverfahren mit der Note 1 für diesen Qualifikationsteilbereich abgeschlossen wird.

F. Freiwillige Ersatzprüfung

Ersatzprüfung

§ 25. Wer den Berufsmaturitätsunterricht erst nach der beruflichen Grundbildung beendet oder das Qualifikationsverfahren nicht besteht, weil sie oder er vom allgemeinbildenden Unterricht an der Berufsfachschule dispensiert war, kann auf Antrag eine mündliche Schlussprüfung von 30 Minuten Dauer ablegen.

G. Qualifikationsverfahren gemäss Art. 32 BBV

Besonderes und
ordentliches
Verfahren

§ 26. ¹ Das Qualifikationsverfahren für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die beruflichen Qualifikationen im Sinne von Art. 32 BBV ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben haben, besteht aus einer Vertiefungsarbeit und einer mündlichen Schlussprüfung. Die entsprechenden Bestimmungen dieses Reglements werden dabei sinngemäss angewendet.

² Die für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung massgebende Note setzt sich in diesen Fällen aus dem arithmetischen Mittel der Note für die Vertiefungsarbeit und der mündlichen Schlussprüfung zusammen, gerundet auf eine Dezimalstelle. Eine Erfahrungsnote wird nicht erteilt.

³ Kandidatinnen und Kandidaten gemäss Absatz 1, welche das letzte Jahr des allgemeinbildenden Unterrichts der entsprechenden Grundbildung an einer Berufsfachschule oder einen Jahreskurs mit mindestens 120 Lektionen allgemeinbildenden Unterrichts besuchen, absolvieren das ordentliche Qualifikationsverfahren. Die Erfahrungsnote wird gemäss § 11 ermittelt.

Beratungs-
angebote

§ 27. ¹ Berufsfachschulen, die Qualifikationsverfahren gemäss § 26 Absatz 1 durchführen, bieten zur Vorbereitung der Kandidatinnen und Kandidaten Einzel- bzw. Gruppenberatungen an.

² Das Beratungsangebot in Bezug auf die Vertiefungsarbeit umfasst maximal sechs Lektionen.

Dispensation für
den Quali-
fikationsbereich
Allgemeinbildung

§ 28. ¹Bestehen Zweifel in Bezug auf den Stand der Vorkenntnisse einer Kandidatin oder eines Kandidaten, kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Dispensation vom Qualifikationsbereich Allgemeinbildung mit der Auflage verfügen, dass die betroffene Person entweder die Vertiefungsarbeit erstellt oder die mündliche Schlussprüfung absolviert.

² Wird für die angeordnete Leistung mindestens die Note 4 erteilt, so wird im Abschlusszeugnis der Vermerk „dispensiert“ eingetragen. Andernfalls ist das ganze Qualifikationsverfahren gemäss § 26 zu absolvieren.

Mündliche
Schlussprüfung

§ 29. ¹Die mündliche Schlussprüfung bezieht sich auf mehrere Themen im Lehrbereich Gesellschaft und berücksichtigt die Bildungsziele des Lernbereichs Sprache und Kommunikation.

²Die Prüfungsleitung gibt spätestens drei Monate vor der Schlussprüfung die zu prüfenden Bereiche und Inhalte bekannt.

H. Rechtsmittelverfahren

§ 30. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach § 34 des Einführungs-
gesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 21. Juni 1987 (EG BBG).

I. Schlussbestimmung

§ 31. ¹Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 (17.
August 2009) in Kraft.

²Das Reglement für das Fach Allgemeinbildung an der Lehrabschlussprüfung in
den gewerblich-industriellen Berufen vom 15. Dezember 2003 wird auf diesen
Zeitpunkt aufgehoben.
